Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/18 2002/15/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1;

Rechtssatz

Die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft den in der Stellungnahme zur Gegenschrift gesondert geltend gemachten Schriftsatzaufwand, weil § 48 Abs. 1 VwGG Schriftsatzaufwand nur für die Einbringung der Beschwerde vorsieht (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3, S. 686).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002150182.X02

Im RIS seit

15.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at